Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 011 309
Studiengang:	Medizintechnik, M.Eng.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Studienort/e:	Göttingen
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Modulhandbuch muss um Angaben zur Dauer sowie zur Häufigkeit des Angebots des jeweiligen Moduls, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer ergänzt werden. Weiterhin müssen die Modulbeschreibungen, wo zutreffend, Auskunft über die als Unterrichtseinheiten vorgesehenen Hospitationen / Praktika geben. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudakkVO)

2. Die Art und die Anzahl der in den einzelnen Modulen vorgesehen Studien- und Prüfungsleistungen muss eindeutig und zwischen den verschiedenen Studiengangsdokumenten widerspruchsfrei festgelegt werden. Im Interesse der Studierbarkeit ist dabei Folgendes umzusetzen:

- Es muss eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Prüfungsereignisse über den Studienverlauf gewährleistet werden.

- Es muss gewährleistet werden, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden.

(§ 12 Abs. 4, 5 Ziffern 1, 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

Das Modulhandbuch muss um Angaben zur Dauer sowie zur Häufigkeit des Angebots des jeweiligen Moduls, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer ergänzt werden. Weiterhin müssen die Modulbeschreibungen, wo zutreffend, Auskunft über die als Unterrichtseinheiten vorgesehenen Hospitationen / Praktika geben. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudakkVO)

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung ein um die bisher fehlenden Angaben ergänztes Modulhandbuch vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2

Die Art und die Anzahl der in den einzelnen Modulen vorgesehen Studien- und Prüfungsleistungen muss eindeutig und zwischen den verschiedenen Studiengangsdokumenten widerspruchsfrei festgelegt werden. Im Interesse der Studierbarkeit ist dabei Folgendes umzusetzen:

- Es muss eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Prüfungsereignisse über den Studienverlauf gewährleistet werden.

- Es muss gewährleistet werden, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden.

(§ 12 Abs. 4, 5 Ziffern 1, 4 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung ein überarbeitetes Modulhandbuch und eine überarbeitete Prüfungsordnung vor. Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis einer stichprobenartigen Überprüfung fest, dass die angebenene Prüfungsleistungen nunmehr zwischen beiden Dokumenten konsistent sind. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Zahl der Prüfungsleistungen insgesamt reduziert wurde und die Prüfungsleistungen annähernd gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt sind. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat